

Nutzerordnung für den Offenen Kanal Wernigerode e. V.



§ 1

Nutzungsberechtigte Personen

- (1) Im Offenen Kanal Wernigerode e. V. kann jeder senden, der in der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz hat.
- (2) Die Produktionstechnik des Offenen Kanals Wernigerode e. V. können alle natürlichen Personen (im folgenden "Nutzer" genannt) nutzen, die im Verbreitungsgebiet des Offenen Kanals Wernigerode e. V. ihren Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz haben oder sich dort in Ausbildung befinden.

§ 2

Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Der Nutzer hat seine Nutzungsberechtigung durch Vorlage eines gültigen Personalausweises nachzuweisen. Ausländische Staatsangehörige benötigen neben dem Reisepaß zusätzlich eine Meldebestätigung.
- (2) Minderjährige bedürfen der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Für Nutzer, deren Alter unter 18 Jahren liegt, ist mittels einer Einverständniserklärung (Formular) eines der Erziehungsberechtigten, die Erlaubnis über die Nutzung der Sende- und produktionstechnischen Einrichtungen des OK zu erteilen und die Verantwortung hierfür zu übernehmen. Die Einverständniserklärung erfolgt einmalig und kann von dem Erziehungsberechtigten, der diese Erklärung unterzeichnet hat, unter Angabe triftiger Gründe schriftlich zurückgenommen werden.
- (3) Die Nutzung kann nur durch den Nutzer selbst erfolgen.
- (4) Der Trägerverein Offener Kanal Wernigerode e. V. führt eine Nutzerkartei nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 3

Reihenfolge der Nutzung

- (1) Die Festlegung des Sendetermins erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Der Nutzer hat dabei die Möglichkeit, unter den zum Zeitpunkt der Anmeldung verfügbaren Terminen zu wählen.
- (2) Dies gilt auch für die Buchung der Produktionstechnik.
- (3) Aktuelle Beiträge können nur dann außerhalb der Reihenfolge verbreitet werden, wenn
 - der Zeitpunkt des zu übertragenden oder kommentierenden Ereignisses dem Nutzer erst kurzfristig bekannt geworden ist,
 - dieser Zeitpunkt von ihm nicht beeinflusst werden kann und
 - andere nach diesen Kriterien vorrangig zu verbreitende Beiträge dem nicht entgegenstehen.

§ 4

Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Anmeldungen/Buchungen können höchstens für 2 Monate im voraus erfolgen.
- (2) Anmeldungen/Buchungen müssen durch den Nutzer selbst erfolgen; eine Übertragung auf Dritte ist unzulässig.
- (3) Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
Diese gilt nicht für Schwerbehinderte, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind.
- (4) Die Nutzung von sende- und produktionstechnischen Einrichtungen ist kostenfrei, soweit sie vom Landesrundfunkausschuß für Sachsen Anhalt (LRA) zur Verfügung gestellt und/oder deren Handhabung finanziell unterstützt werden.
Für die vereinseigene Produktionstechnik kann der Vorstand eine besondere Regelung treffen.

§ 5 Senden von Beiträgen

(1) Zur Verbreitung eines Beitrages im Offenen Kanal ist eine Einzelgenehmigung erforderlich, die der Vorstand des LRA erteilt.

(2) Die Einzelgenehmigung wird nur erteilt, wenn der Nutzer die Gewähr bietet, die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes über privaten Rundfunk in Sachsen Anhalt (PRG-LSA) zu beachten und schriftlich erklärt, daß

- sein Beitrag nicht gegen geltendes Recht verstößt;
- der Nutzer über die zur Herstellung und Verbreitung des Beitrages erforderlichen Rechte verfügt;
- der Nutzer den Trägerverein Offener Kanal Wernigerode e. V., den LRA

und

den Kabelnetzbetreiber von der Inanspruchnahme Dritter aus der Verletzung ihrer Rechte einschließlich der Kosten eines Rechtsstreits freistellt. Hierzu ist

Vordruckes die Unterzeichnung des durch den Trägerverein bereitgestellten "Freistellungserklärung" erforderlich.

Die Erteilung der Einzelgenehmigung setzt ferner voraus, daß der Nutzer spätestens am vorletzten Öffnungstag mit Buchungsmöglichkeiten vor dem Sendetermin

- die Freistellungserklärung sowie
- bei vorproduzierten Beiträgen das Sendeband und eine vollständig ausgefüllte GEMA-/GVL-Liste vorlegt.
- Bei Live-Sendungen ist die vollständig ausgefüllte GEMA-/GVL-Liste unmittelbar nach der Sendung abzugeben.

(3) Bei der Anmeldung hat der Nutzer Titel und Dauer des Beitrages anzugeben.

(4) Pro Nutzer können bis zu drei Sendungen innerhalb des Buchungszeitraums angemeldet sein. Eine Neuanschmeldung kann erst wieder nach Ablauf eines Sendetermines vorgenommen werden.

(5) Der Nutzer muß seine Sendung am Anfang und am Ende mit seinem Namen und seiner Adresse deutlich lesbar kennzeichnen.

(6) Vorproduzierte Beiträge dürfen eine Länge von 60 Minuten nicht überschreiten. In folgenden Einzelfällen können auch längere Beiträge verbreitet werden:

- Solange das mögliche Sendevolumen eines Sendetages am letzten Tag der Buchungsmöglichkeiten nicht mit mindestens 50 v. Hundert belegt ist.
- Wenn es sich um eine Wiederholung einer Live-Sendung handelt.

(7) Beiträge im Offenen Kanal dürfen keine Werbung enthalten und auch nicht der Werbung für politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen zur Vorbereitung einer Wahl dienen. Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Gesponserte Beiträge sind unzulässig.

(8) Nutzer haben als Fernsehveranstalter im Sinne des PRG-LSA die Pflicht, ihr Sendeband ab dem Tag der Verbreitung für 2 Monate aufzubewahren. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(9) Die Einspeisung des Sendesignals in das Breitbandverteilsnetz erfolgt grundsätzlich im Offenen Kanal. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Nutzer spätestens mit der Anmeldung der Sendung eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens (insbesondere unter Angabe des Zeitpunktes und der technischen Einzelheiten) zusammen mit der entsprechenden Vereinbarung mit dem Betreiber der Kabelanlage und einer Stellungnahme des Beauftragten für die Technik der Trägervereins vorlegt.

§ 6

Produzieren im Offenen Kanal

(1) Die Ausleihe und/oder Benutzung von Produktionstechnik kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen Beitrag im Offenen Kanal zu senden.

(2) Pro Nutzer können jeweils bis zu drei Buchungen für die Aufnahme- und Nachbearbeitungstechnik innerhalb des Buchungszeitraums erfolgen.

(3) Die Ausleihfrist für transportable Aufnahmetechnik beträgt maximal vier aufeinander folgende Tage. Die Aus- und Rückgabetage zählen hierbei in vollem Umfang mit.

(4) Die Ausleihe und/oder Benutzung von Produktionstechnik des Offenen Kanals Wernigerode e. V. verpflichtet den Nutzer zur pfleglichen Behandlung. Essen, Trinken und Rauchen in Räumen mit Produktionstechnik ist nicht erlaubt. Darüberhinaus besteht ein Rauchverbot in allen Räumen.

(5) Bei der Benutzung der Produktionstechnik und der Räume des Offenen Kanals Wernigerode e. V. haben die Nutzer den Anweisungen der Mitarbeiter des Offenen Kanals Folge zu leisten.

§ 7 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden oder Verluste an sende- oder produktionstechnischen Einrichtungen in vollem Umfang, soweit nicht eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt.

(2) Auch soweit eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt, hat der Nutzer bei jedem Schadens- oder Verlustfall einen Selbstbehalt in Höhe von 50 % der Schadens- oder Verlusthöhe, höchstens aber 750,- DM zu übernehmen. Bis zur Zahlung des Anteils kann der LRA den Nutzer vom Zugang zu den sende- und produktionstechnischen

Einrichtungen des Offenen Kanals Wernigerode e. V. ausschließen. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen (§ 59 LHO) finden Anwendung.

(3) Die Lagerung von ausgeliehenen produktionstechnischen Einrichtungen des Offenen Kanals Wernigerode e. V. in Kraftfahrzeugen zwischen 22.00 Uhr abends und

6.00 Uhr morgens führt in jedem Falle bei Verlust der Beschädigung zur persönlichen Haftung des verantwortlichen Nutzers.

(4) Bei auftretenden Schäden oder Verlusten sind diese unverzüglich dem Offenen Kanal Wernigerode e. V. mitzuteilen.

(5) Der Nutzer hat seine Einwilligung mit den Bedingungen nach Absatz 1 bis 4 bei der Ausleihe der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen zu erklären.

(6) Die Nutzung der Räumlichkeiten des Offenen Kanals Wernigerode e. V. erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Offene Kanal Wernigerode e. V. übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Nutzung des Offenen Kanals, der Räumlichkeiten und der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen entstehen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.

§ 8 Ausschluß von der Nutzung

(1) Der Vorstand des LRA kann Nutzer vom Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen ausschließen, wenn sie gebuchte Termine wiederholt nicht wahrnehmen und dadurch der gleichberechtigte Zugang zum

Offenen Kanal Wernigerode e. V. beeinträchtigt wird. Der Ausschluß darf sich höchstens auf drei Monate, im Wiederholungsfalle auf höchstens sechs Monate erstrecken.

(2) Der LRA kann einen Nutzer vom Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen des Offenen Kanals Wernigerode e. V. bis zur Zahlung des Selbstbehaltes in einem Schadens- oder Verlustfall ausschließen.

(3) Der Trägerverein kann einen Nutzer vom Zugang zu den produktionstechnischen Einrichtungen ausschließen, wenn der Nutzer (wiederholt)

- ausgeliehene Produktionstechnik verspätet zurückgibt oder
- Buchungstermine für produktionstechnische Einrichtungen nicht einhält.

Der Ausschluß darf sich höchstens auf vier Wochen erstrecken.

§ 9 Entgelt

- (1) Die Nutzung der produktions- und sendetechnischen Einrichtungen des Offenen Kanals sind kostenfrei.
- (2) Die Kosten des Bandmaterials (Videokassetten) für eingereichte oder im Offenen Kanal produzierten Beiträge sind vom Nutzer zu tragen; ausgenommen
Davon sind die aus rechtlichen oder technischen Gründen erstellten Kopien der Beiträge durch den Offenen Kanal.
- (3) Die für einen Sendebeitrag (live oder vorproduziert) verantwortliche Person ist für die eventuell anfallenden Abgaben und Entgelte für urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke (z. B. Musikstücke, Film- und Fernsehausschnitte) an Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, etc.) zuständig. Der Beitrag wird bei der Sende-anmeldung nach Maßgabe der zwischen dem Offenen Kanal und der Verwertungsgesellschaften getroffenen Vereinbarungen von der verantwortlichen Person entrichtet und vom Offenen Kanal an die Verwertungsgesellschaften abgeführt.

Werden Beiträge, die unter Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter sende- und produktionstechnischer Einrichtungen und/oder unter Beratung über

- (4) deren Handhabung hergestellt oder bearbeitet worden sind, gegen Entgelt verwertet, so hat der Nutzer die Einnahmen zur Hälfte an den LRA abzuführen. Dieser ist berechtigt, von ihm entsprechende Auskunft zu verlangen.

- (5) Werden Beiträge oder Bild-/Tonmaterial oder Teile davon, die unter Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter sende- und produktionstechnischer Einrichtungen und/oder unter Beratung über deren Handhabung hergestellt oder bearbeitet worden sind, unentgeltlich an Dritte zur Verwertung im Rahmen von Sendungen außerhalb Offener Kanäle weitergegeben, so hat der Nutzer dies dem LRA unverzüglich anzuzeigen.

Der LRA ist berechtigt, von ihm eine Kostenerstattung für die Benutzung technischer Produktionsmittel von bis zu 50 % der marktüblichen Sätze zu verlangen.

§ 10 Öffnungs- undSendezeiten

- (1) Die Öffnungs- und Sendezeiten des Offenen Kanals Wernigerode e. V. werden durch den Vorstand des Trägervereins festgelegt und durch Aushang und im Rolltitel bekanntgegeben.
- (2) Änderungen bei den Öffnungs- und Sendezeiten werden rechtzeitig und in gleicher Weise bekanntgegeben.

§ 11

Beschwerden

Beschwerden über Beiträge im Offenen Kanal oder über den Zugang zu sende- und produktionstechnischen Anlagen sind an den Vorstand des LRA zu richten. Der Beschwerdeführer erhält einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 12

Rechtsgrundlagen

(1) Diese Nutzungsordnung ergeht gemäß Satzung des Landesrundfunkausschusses für Sachsen Anhalt (LRA) für Offene Kanäle (OK-Satzung) vom 27. Juni 1997 (MBI. LSA Nr. 38/1997 vom 27.08.1997, S. 1454 ...1457) und gemäß § 7a Abs. 2 des Gesetzes über privaten Rundfunk in Sachsen Anhalt (PRG-LSA) vom 22.05.1991 (GVBl. LSA S. 87), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Mediendienste-Staatsvertrag vom 26.06.1997 (GVBl. LSA S. 572)

(2) Das Gesetz über privaten Rundfunk in Sachsen Anhalt (PRG-LSA) und die Satzung des Landessrundfunkausschusses für Sachsen Anhalt (LRA) für Offene Kanäle (OK-Satzung) werden jedem Nutzer des Offenen Kanals Wernigerode e. V. auf Wunsch ausgehändigt.

(3) Soweit in dieser Nutzungsordnung keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der OK-Satzung und des PRG-LSA.

Wernigerode, den 01.06.1998